



I n f o b r i e f

Eisenstadt 27.10.2021

Betreff: Coronavirus (COVID-19); 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Inzidenzen steigen wieder stark. Das Gesundheitsministerium hat zu diesem Zweck die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung erlassen (tritt mit 01.11.2021 in Kraft). Sie bringt wieder Verschärfungen.

Grundsätzliches

Die Verordnung tritt am Montag, 1. November 2021, in Kraft und mit 28. November 2021 außer Kraft. Eine **Übergangsbestimmung gibt es für die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz**. Demnach haben bis einschließlich Sonntag, 14. November 2021, Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber, die über keinen 3G-Nachweis gemäß § 9 Abs. 1 verfügen, am Arbeitsort durchgehend eine Maske zu tragen haben. Ab dem Montag, 15. November 2021 gilt ausnahmslos 3-G am Arbeitsplatz – unter den genannten Voraussetzungen.

Ausnahmen:

Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper (§ 19)

Die Formulierung im Entwurf, wonach diese Verordnung für die „Teilnahme an Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper“ nicht gilt, wurde abgeändert („für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper“) – damit ist klargestellt, dass unter die **generelle Ausnahme von der Geltung der Verordnung Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen, Gemeindevorstandssitzungen fallen.**

3G Pflicht:

Die 3-G Regel am Arbeitsplatz gilt allerdings auch in allen Gemeinden und Gemeindeeinrichtungen, gleich ob Tätigkeiten der Vollziehung oder der Privatwirtschaft verrichtet werden: § 9 Abs. 1 lautet: **„Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen. Nicht als Kontakte im Sinne des ersten Satzes gelten höchstens zwei**

physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern."

Sonstige Gremiensitzungen:

Weiterhin unklar bleibt, welche Regelungen bei Gremiensitzungen etwa von Gemeindeverbänden gelten. Es handelt sich dabei nicht um „Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper“. Offen ist daher die Frage, ob es sich dabei um „Sonstige Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung“ handelt. Nachdem diese Frage, wie auch das Verhältnis zwischen Arbeitsorten und Zusammenkünften unklar ist, wurde seitens des Ö-Gemeindebundes eine Anfrage an den Krisenstab gerichtet.

Änderung COVID-19-Maßnahmengesetz:

- Mit 23. Oktober 2021 ist die Novelle des COVID-19-Maßnahmengesetzes (Verordnungskompetenz des Bürgermeisters) und des Epidemiegesetzes (Grundlage für diese neue Verordnung) in Kraft getreten.
- **Wie bereits medial erläutert hat nunmehr der Bürgermeister** (neben dem BM, den LHs und den BHs) **als vierte Ebene die Kompetenz, lokal Verordnungen hinsichtlich des Betretens von Betriebsstätten zu erlassen** (auch im Zusammenhang mit Sperrstunden und Pausenzeiten). Die Verordnung bedarf der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde und daher trifft die Verantwortung nicht allein den Bürgermeister, wenn er eine Verordnung erlässt.
- Da aber ohnedies die Grundlagen für eine Verordnung von der BH kommen müssen (Epidemiologische Daten, Evidenzen etc.), eine enge Abstimmung mit der BH erfolgen muss und die Verordnung von der Zustimmung der BH abhängig ist, ist es (laut Österreichischen Städtebund und Gemeindebund) nicht einzusehen, weshalb gerade der Bürgermeister eine lokale Verordnung erlassen soll (die BH kann das auch alleine).

Eine Zusammenfassung und weiterführende Informationen auf der Homepage des Gesundheitsministeriums: [Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/Coronavirus-Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen)

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV